

SMV - Satzung

Stand Dezember 2023

1. Aufgaben der SMV

- a) Interessenvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, in der Schulkonferenz und Personen außerhalb des Schullebens.
- b) Beteiligung an Organisationsaufgaben in der Schule. Das SMV - Team muss der Beteiligung zustimmen.
- c) Selbst gewählte Aktivitäten aus dem fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich.

2. Zusammensetzung der SMV

- a) Die SMV besteht aus den Klassensprecher*innen, Kurssprecher*innen, den Schülersprecher*innen, dem Protokollant/der Protokollantin und dem Kassier/der Kassiererin.
- b) Nur die Klassensprecher*innen, Kursprecher*innen, Schülersprecher*innen und ihre Vertreter*innen haben in der SMV ein Stimmrecht.
- c) Jeder/Jede Vertreter*in in der SMV hat nur eine Stimme, egal wie viele stimmberechtigte Ämter man besitzt.

3. Beschlussfähigkeit der SMV

- a) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn aus jeder Stufe in der Mitglieder der SMV sind, jeweils ein Klassensprecher*in/Kursprecher*in anwesend ist.
- b) Die Sitzungen des Schülerrates, auf denen konkrete Beschlüsse gefasst werden müssen, haben in einem Zeitraum gelegt werden, an denen alle Klassenstufen anwesend sind.
- c) Alle Entscheidungen haben sich nach allgemeinen demokratischen Regeln und Abläufen zu richten.

4. Wahl der Klassensprecher*innen/Kurssprecher*innen

- a) Zu Beginn jedes Schuljahres wählt jede Klasse zwei gleichberechtigte Klassensprecher*innen/Kurssprecher*innen

5. Vertreter der Klassensprecher*innen/Kursprecher*innen

- a) Die Klasse kann einen Vertreter*in der Klassensprecher wählen, der ersatzweise in die SMV - Versammlung geschickt werden kann. Der/Die

Vertreter*in besitzt ein Stimmrecht und ist für das gesamte Schuljahr Vertreter*in der Klassensprecher.

- b) Dieser muss aus derselben Klasse wie der Klassensprecher*in/ Kursprecher*in kommen, welchen er vertritt.

6. Einberufung der SMV

- a) Eine SMV - Versammlung kann durch die Schülersprecher einberufen werden.

7. Schülersprecher*innen

- a) Es gibt vier Schülersprecher*innen
- b) Sie haben den Vorsitz über die SMV und vertreten sie und die gesamte Schülerschaft
- c) Die Schülersprecher*innen werden auf der SMV-Fahrt gewählt. Sie haben eine Amtszeit von zwei Jahren.
- d) Die Schülersprecher*innen werden aus der Schülerschaft gewählt
- e) Ist seine Amtszeit zu Ende, so wird zu Beginn des Schuljahres ein/eine Nachfolger*in gewählt.
- f) Es können Vertreter*innen der Schülersprecher*innen von der SMV gewählt werden.

8. Kassierer*in

- a) Der/Die Kassier*in verwaltet die SMV-Kasse.
- b) Der/Die Kassier*in muss aus der Oberstufe stammen.
- c) Der/Die Kassier*in wird durch die SMV auf zwei Jahre gewählt.

9. Protokollant*in

- a) Der/Die Protokollant*in muss von jedem SMV-Treffen ein Protokoll anfertigen, welches später an die SMV weitergeleitet wird.
- b) Der/Die Protokollant*in wird von der SMV auf zwei Jahre gewählt.

10. Verbindungslehrer*innen

- a) Es gibt zwei Verbindungslehrer, die Mitglieder des Lehrerkollegiums sein müssen.
- b) Es gibt immer einen männlichen und weiblichen Verbindungslehrer geben.
- c) Die Verbindungslehrer sind die Verbindungspersonen der Schülerschaft und der SMV hin zum Lehrerkollegium und sollten die Arbeit der SMV unterstützen.

- d) Sie werden auf zwei Jahre gewählt, die Wahlen müssen nicht zeitgleich stattfinden.
- e) Vor der Wahl muss Rücksprache zwischen den Schülersprecher*innen und den Kandidat*innen gehalten werden.

11. Absetzungsmöglichkeit

- a) Falls eine gewählte Person ihr Amt bei weitem ungenügend ausführt, so kann sie mit einer Zwei-Drittel Mehrheit und einer schriftlichen Begründung durch den Wähler, der diese vertritt, abgesetzt werden.
- b) Das Amt muss sofort wieder durch eine neue Wahl besetzt werden.

12. Änderungen an der SMV - Satzung

- a) Bei einer Satzungsänderung müssen mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten SMV - Mitglieder anwesend sein. Alle Stufen, die Mitglieder in der SMV haben, müssen vertreten sein.
- b) Die SMV-Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

13. Rücktrittsregelung

- a) Jede gewählte Person kann durch eine schriftliche Begründung zurücktreten.
- b) Das Amt muss sofort wieder durch eine neue Wahl besetzt werden.
- c) Der/Die Nachfolger*in setzt die Amtsperiode des Vorgängers fort.

14. Satzungszusatz

- a) Um die Amtsübergabe in allen Ämtern optimal zu gestalten, kann, sofern der/die Amtsinhaber*in den Wunsch bzw. die Absicht äußern, sein Amt im Laufe des Schuljahres abzugeben, sein/seine Nachfolger*in wird bereits zu Anfang des Schuljahres von der SMV gewählt. Die Amtsperiode beginnt dann rückwirkend am Anfang des Schuljahres.